



LEBEN



g. e. l. v. t.

B) Arbeits, Arbeits: Arbeits

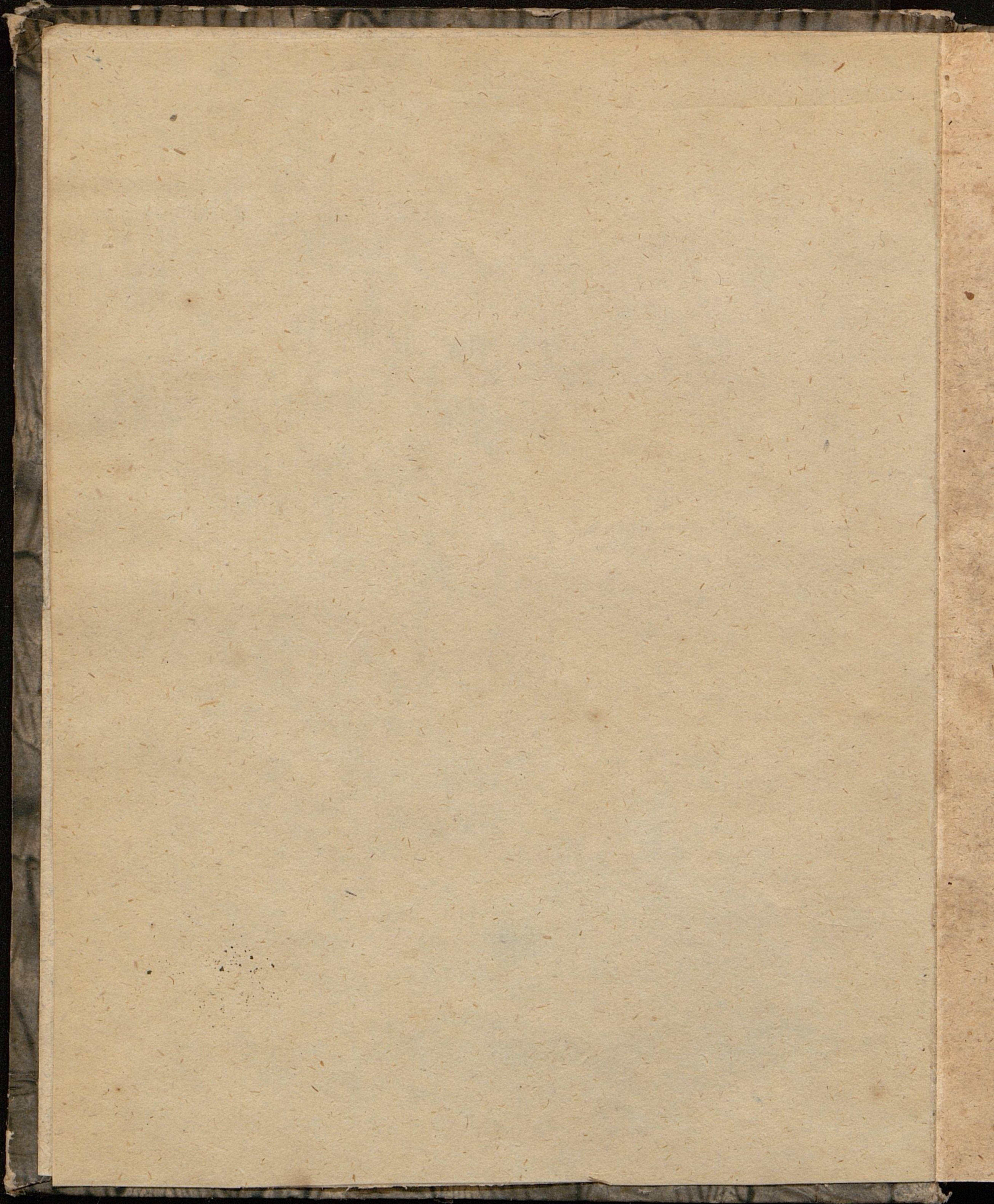
für Lachen

Ausscheiden 3. Teil.

nicht 2) - 6)

für 2) Wappen





5
An die Röm. Kay. May.

Aller Unterthenigste

Verantwortung / An-

zeuge Bitte vnd Erbietung /

Der

Ersamen samptlichen Zünffte genos-

sen / vnd Bürgere des Heiligen Reichs Statt /

Francfurt am Mayn.

Wieder

Die Eddele / Ehrnbeste / Erbare vnd

Wolwense / Bürgermeister vnd Rath

dieselbst.

Die Edition vnd Communication Ihrer Pri-

uilegien / vnd das darober ergangene

Kayserl. Friedens Mandat

betreffendt /c.



Anno

Matthia Cæsar VIVE peren-

ne Deo.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines or paragraphs. Some legible fragments include "Anno", "Macthla", and "re Dec".




ller Durchleuch-
tigster Großmechtigster vnd
Vnberwündtlichster Römischer Kay-
ser / Aller Vnedigster Herr / &c.

Auß dem 20^{en} Tag dieß zu endtlauffenden Mo-
 nats Julij / durch E. Kay. Mayest. Heroldt Vns insi-
 nuirtem Hochverpaentem / Auch öffentlich ahn vnter-
 schiedtlichen Orten dieser Statt Franckfurt publicir-
 ten Friedens Mandato / haben Wir mit schmerzen: vnd
 Herßbrechender bekümmernuß anhören / selbst lesen
 vnd vernehmen müssen / Was massen: Vnsers erachtens
 vnd muthmassens / wegen etlicher zum theill E. Kayserl.
 Mayest. wie auch dem Hochlößlichsten Ghurf. Colle-
 gio / bey wehrendtem Wahl: vnd Grönungstag aller
 Vnterthenigst vorgetragener vnd in allen Rechten fun-
 dirter / auch von E. E. Kayt selbst eingewilligter Pun-
 cten: Unser vorgeseßter Magistrat / Vnserer erheblichen
 motiuen vneracht / Ihre vielfaltig Versprochene vnd
 schuldige Väterliche affection / in Einen Feindseligen
 Haß vnd Verbitterung gegen Vns verwandelt / zu er-
 füllung vnd ersettigung derselben / bey E. Kay. Mayest.
 wiewol / Gott lob / mit bewenßlicher vnserer Vnschuldt /

A 2 vnd

vnd demnach mit Kundtlichem vngrundt / Vns ange-
 geben / beschuldiget / Vnd Einer Straffbahren rebelli-
 on, Zusammen Kottierung / starcker verbitterlicher bes-
 trohungē / thatlichen vnd vnerantwortlichen Frevels /
 muthwillens / oberfallens / plünderns / verhergens / vnd
 was der Ehrnührigen Anzüge mehr seyn / traduciret /
 Vnd also Ihrer Vnrühmlichen Andacht vnd fürgesetz-
 ten Meinung nach in effectu weniger nicht / dann ahn
 Ehr vnd Gutt / Ja vmb Leib vnd Leben beklagt / Dessen
 Wir vns auß angeregten Ursachen nicht / Sondern viel
 mehr versehen / es solten vnd würden Bürgermeister vnd
 Rait E. Kayf. May. vnd des H. Reichs Statt Franck-
 furt am Mayn / vnser vielgeliebten Vatterlandts / als
 ein Christlicher Vorgesetzter Löblicher Magistrat / Vns
 arme Supplicanten / Ihre anvertraute / gehorsame / wil-
 lige vnd getreue Mittbürger / auß schuldiger Vätterli-
 chen vorsorg vnd vertretung / so wol bey Kayf. Mayest.
 Vnserm Allergnedigsten Oberhaupt vn Herrn / als we-
 niger nicht bey Chur: Fürsten vnd Ständen zu Kayf.
 Gnaden allermöglichen Verbesserung ersprießlichem
 vortheill vnd gedenen jederzeit zuerbitten vnd zubeför-
 dern / Ihnen sonders fleisses haben angelegen seyn lassen /
 Ihn mehrer erwegung / daß wir Sie / vnd Vnsere bey-
 derseitts Gottselige Voreltern in vertrewlicher Bürger-
 licher verwantnuß vnd gutter verständnuß bey einan-
 der

der herkommen/ die prærogatiu/ auch ihres Magistrats
 berümbten Vermögens vnd Standes nicht von Ihnen
 selbst/ noch auß Kayserlichen oder Königliche Stam-
 men/ Sondern durch milte verordnung der höchsten Ob-
 brigkeit E. Kay. Mayest. Hochlöblichen Vorfahrn am
 Reich/ nicht zwar zu Ihrem allein / sondern zu gemeiner
 Statt vnd Bürgerschafft Nutzen vnd besten/ auß theils
 Unsern vnd den Unserigen lieben Vhr: vnd Voreltern
 gemeiner bürde/ schweiß vnd blutt kuntlich herührendt/
 Vber das Sie auch dieser schändlichen vnd unerträgli-
 chen Auflagen / kundtlichen Vngrundts in Ihren Ge-
 wissen selbst gnugsam vberzeugt / Damit dann vnser
 Vnschuld an Tag komm vnd in die Sonn gesetzt wer-
 den möge/ so wollen wir zuvorderst/ vor dem Allerhöch-
 sten Herzkündiger / dann auch E. Röm. Kayf. Mayest.
 Als Unserer von Gott vorgesezten höchsten Obbrigkeit/
 vnd dem ganzen Heyligen Reich / mit auffrichtigen rei-
 nen Herzen solenniter vnd per expressum protestan-
 do Uns hiemitt verwahret/ vnd hiervon zum höchsten
 bedinget haben. Da wir in dieser Unserer vns abgetrun-
 genen vnd abgenöttigten Verantwortung zu nottürff-
 tiger Unserer / auch vnserer Armen Weib vnd Kinder/
 derselb Ehr/ Leib/ hab vnd Gut/ Auch vnserer vnd der-
 selben/ wie nicht weniger vnser beliebten Posteritet zu gu-
 ten wohlerlangten Immuniteten Frey: vnd Gerechtig-
 keitten/

keitten / schuldiger Errettung Nichts was fürtragen wür-
 den / so ab Ehrngemeldten Unserm Vorgesetzten Magi-
 stratui / Bürgermeistern vnd Racht derselben angehörig-
 en vnd bedienten mit Ungedult vnd verdruß fürkom-
 men / Sie auch dessen viel oder wenig / etwa in einen ver-
 kleinerlichen vnd Ihnen Nachtheiligen verstandt auff-
 nehmen solten / oder möchtē / daß wir von solchem allen /
 das geringste animo quenquam Injuriandi nicht gese-
 het / Besondern : salua semper Magistratui nostro de-
 bita, omni reuerentia & obedientia : einßig vñ allein /
 als ob stehet / zu Unserer vnd der Unserigen / wie auch ge-
 meiner dieser des H. Reichs Statt wohlerlangter Im-
 muniteten / Frey: vnd Gerechtigkeiten / defension auß
 Abgetrungenener Noth E. Kay. Mayest. zu bestendigen /
 vnd gründlichen der sachen bericht / Aller vnderthenigst
 fürgetragen / Auch keiner andern Meinung in einigen
 wegh verstanden haben wollen.

Vnd können demnach E. Kay. May. gehorsambst
 nicht verhalten / wie Wir vnd die Unserigen nu: hnmehr
 eine geraume zeit / wieder Gött: vnd Weltliche sabung /
 vnser Immunitet vnd Freyheit / allerhand vnertregli-
 che / fast vnzahlbare Bürden / des Regiments Justici-
 wesens abschlagung der Appellationen, exaction, cō-
 mercien vnd anders halber / wie die zu seiner zeit speci-
 ficirt vñ beybracht werden sollen / mit grosser gedult
 außge-

ausgestanden / oft mit schmerzen vnser vngleichheit gegen andern des Reichs Bürgern vnd anderer Ständt Vnderthanen angesehen / Immerdar / wiewohl vergeblich gehoffet / zu viellen mahlen aber / durch vnser Junge angehende Mittburger zu erlaubten mitteln vñ wegen / der erleichterung abngestrenget vnd ermahnet worden.

Vnd sich dann begeben / Als bey angestelltem vñ nunmehr gehaltenem Wahl vnd Crönungs Tag / gleich nach ankunfft der Herren Churfürsten Vicarien / vnd der Abwesenden ansehentlichen Botschafften des Heiligen Römischen Reichs / Nemlich den 23. Maij: Wir die Junfft Meistere vñ Bürgere allhier in den Köhmer erfordert / vñ vns dar selbst durch den Herr Burgermeister vorgehalten worden / Das Wir / vermög der Guldnen Bull / höchstermeldten anwesenden Herren Churfürsten / Vicarien / wie auch der Abwesenden Botschafften vnd Gewaltträgern / sampt deren bey sich habenden Comitatus / bey Verlust aller vnser Rechten / Freyheiten / Priuilegien / Gnaden vnd Hulden / Securitit vnd Sicherheit geloben vnd schweren solten / Vnd Wir auff solchen Bericht der Guldnen Bull / vnd derselben Inhaltung vns zwar schuldig erkant auch willig erbotten / Ehe aber vnd zuvor wir solcher durch die Guldnen Bull / angedeutter Burgerlichen Priuilegien / Freyheiten / Rechten vnd Gnaden wissenschafft hetten / die
Pflichte

Pflichte zu laisten von wegen der oberzelten vnd anderer mehr an statt solcher gerümbten Priuilegien vnd Freyheiten vns obligenden ohnerzwinglichen Låsten/trangsalu vnd beschwerungen t̄hein vnzeitliches bedenccken getragen / Derentwegen dann auch von solchen habenden vnd in der Gũlden Bull so stattlich angezogenen vnd hochgerũnten Priuilegien vnd Freyhaitten vor der laistung des Juramenti nach Notthurfft berichtet zu seyn begeret / Jedoch aber damit es auff beharliche Verweigerung das ansehen bey vns einiges Vngehorsams nit gewinne / gegen vertröstete Kayserliche Renouation vnd Confirmation solcher angezogenen Priuilegien vns zu gehorsamer würcklicher Laistung vnd ablegung berũrten Juramenti vns bewegen lassen.

Als haben Wir so wol zu vnserer selbst aignen Notthurfft / als auch der lieben Posteritet zu guttem in effectu auch weniger nicht pro Conseruatione E. Kayserl. Mayest. vnd des Heiligen Reichs Hoheit / Rechten vnd Interesse anders vnd weniger ja nicht thun sollen / thõnnen oder mügen / dann vmb Communication vnd bericht solcher durch die Gũlden Bull vnserer vorgesagte Obrigkeit selbst vnd Andere so stattlich angezogenen vnd gerümbten Priuilegien / vnd Freyheiten erlaubter vnd wollgebührender massen / vnd also zu vermeidung einiges vngleichem Verdachts bey mehr Ehrngemeldten
vnsern

9
vnsren Magistrat/ Nembllich Bürgermeister vnd Rath
ansuchen vnd pitten.

Inmassen denn geschehen/ das Wir sub Lit. A. beyge-
legten glümpfflichen Inhalts bey Ehrngemelten Herren
Bürger Meistern vnd Rath darumb/ Wie auch darne-
ben vmb billichmessigen Wandel etlicher wenigen Neben
angezogenen beschwården anderer gestaltt nicht/ Dann
vnterthänig vnd hochfleissig/ wie vnsere Wortt lauten
gebetten/ Vnd wollen vns demnach nicht versehen/ das
darunter zu viel von vns geschehen sene. Ob nun wohl
vns darauff damals expresse nichts versagt oder abge-
schlagen/ Sondern wir allein bisz nach dem Abzugt E.
Kays. May. der Herren Churfürsten/ vnd der Abwe-
senden Botschafft/ vnd Ahnwålden in gedult zu stehen
ermahnet worden/ So haben Wir Jedoch auß vnder-
schiedlichen Anzeigungen vnd gefallenen reden/ vns so
weit die Rechnung leichtlich machen sollen vnd können/
das diese erklärung/ ein blose vergebliche auffenthalt-
tung/ vnd wir ohne anderswertige versehenung/ darzu
schwärlich gelangen würden/ Seindt demnach nicht
vnbillich vor das Churfürstliche Collegiū/ daruntter
gehorsambst vnd vnterthänigst ahnzulangen/ Inmas-
sen die beylagen Lit. B. deren Inhalt/ den Herrn Chur-
fürsten/ Auch E. Kays. Mayest. zuvorderst in vnterthä-
nigster Demuth vbergeben/ mit mehrem außweyset/ da-
b rinn

riun Wir dann zu entschüttung/ alles Verweises Auch
 vnzimlichen Verdachts/ Ob were solchs Bürgermeiste-
 re vnd der Rath/im wenigsten zuverunglimpffen gesche-
 hen/vnserz vörigen Ansuchens/in keinen abreden gewe-
 sen/Sondern desselben expresse gedacht/auch darneben
 vns zierlich bedinget/das Wir darunter zu veracht oder
 verkleinerung eines Ehrnlöblichen Rathz/wie die For-
 malia daselbsten lauten / nichts vorgenommen haben
 wolten.

Nach dem Wir dann darauff ebenmässig durch das
 Churfürstliche Collegium/biß nach dem vorstehenden
 Wahl: vnd Grönungs Tag / zur gedult verwiesen/ laut
 desselben Decreti Lit. C.

Haben Wir nach vollendigten Wahl: vñ Grönungs
 Tag auß sonderen hierzu bewegenden Brsachen / aller-
 handt gesprängter wiederiger Rede / keinen vmbgang
 nehmen können / E. Kayf. Mayest. vmb Allergnädigste
 Verordnung/ in Allervnterthänigkeitt wiederumb an-
 zuruffen.

Daruntter aber gegen Vnsere vorgesezte Obrikeit/
 des schuldigen Gehorsambs/Vns dermassen außtruck-
 lich verwahret/ Lautt derselbigen vnserer Supplication
 Lit. D. das Wir nicht absehen können/wie man Vns bey
 solchen erlaubten Suchen/vnd darauff hernach erkand-
 ten/vnd anbefohlenen Sachen / im Einigen Vnzimbli-
 chen

chen Verdacht / ziehen könne oder müge.

Es hatt sich aber auß der darauff erfolgten Schriftlichen des Rhats Erklärung / Ihre vnerschuldeter Zorn / vnd vnzimliche vngedult gleich anfangs derselben Erklärung / vnd fürters Ihr gemüth / wegen gebetter Communication der Priuilegien dermassen an den Tag gegeben / daß Wir vns darab wenig Hoffnung machen können / Wie dann dasselbige mit mehrem auß solcher erklärang Lit. E. buchstablich zuvernehmen.

Derwegen Wir dann vmb so viel damehr / Erhebliche dringende Vrsach bekommen / bey Bürgermeister vnd Rath / alles vngedürlichen Verdachts / vns zuentladen / vnd nach dem E. Kans. Mayest. vor dero Abzug / Vns durch dero Kaiserliche Ansehenliche Herrn Kähte / den Bescheidt Allergnädigst geben lassen / das man vns die Communication der Priuilegien wiederfahren lassen sollte / Vns darauff zu beruffen / wie dasselbige die beylage Lit. F. kurglich vermag.

Ob nun viel Ehrenbemelte Bürgermeister vnd Rath / vns hierauff den 2. Tag Julij / durch ein gegeben Decret beantwortet / vnd Inhalts dessen sich des jetzt angezogenen / E. Kans. Mayest. gegebenen Bescheidts nicht erinnern wollen : Ohnerachtet solches hernacher von Ihnen nicht geleugnet / Dañ auch von einem Ihres mittels Philips Kicker genandt / mit einē Aidschwur /

b 2 vnd

höchster bethewrung gestanden.

So haben Sie Jedoch vnser gethanes vielfaltiges erbietten/ des schuldigen widerholten Gehorsams/ vnd alles tragenten Oberigkeittlichen Respects sonders angenommen/ hinswiederumb auch gegen Vns alles schutzes vnd treuherzigen Vätterlichen Vorsorge/ wie nicht weniger darauff zu der gebetteten Communication vnd Priuilegien mit klaren außgetrückten wortten / sich anerbotten.

Wie dasselbe die Beylage / Ihres Decreti Lit. G. mit mehrem außweiset.

Darauff dann E. Kay. Mayest. Allergnädigst abzunehmen/ daß dieser Communication wegen/ nichts mehr im streyt verblieben/ vnd Wir vns dabey gegen vnsern Magistrat keines andern verhalten / als wie es getreuwen vnd gehorsamen Bürgern gegen Ihre Obern wol anstehet vnd gebühret.

Welches dann darauff mit Mehrem erscheinet/ das Wir darauff gegen Bürgermeister vnd Rath zum höchsten bedancket/ vnd der vnderthänigen hoffnung vns erkläret/ daß hiemit alle vorige wiedrige gedancken/ so etwa bey einem oder dem andn / hierbey eingefallen seyn möchten/ gantzlich auffgehoben/ erloschen / vnd gefallen seyn sollen / wie dasselbe ferner ab vnserer Supplication Lit. H. klärlich zuvernehmen.

Ob

Ob Wir nun wol vermainet / es solte damit dieser
 gesuchten Communication wegen seine richtigkeit / ge-
 habt haben / vnd keines fernern Supplicirens vonnöth-
 ten gewesen seyn / So hat sich jedoch begeben / das solcher
 des Raths Erklärung zuwider / die dann ja bey vns auß
 anfänglich gesuchter Publication vnd öffentlichen Ver-
 lesung derselben Priuilegien keinen anderen Verstandt /
 dann zu gemeiner Bürgerschaft Notturnftiger Infor-
 mation haben können / die Communicatio zu gefahr-
 lichen anfangt vnd vrsprungh grosser weiterung / wieder-
 rumb zu ruckh gezogen / vnd nur bisz auff zwo oder auff's
 höchste Drey Personen / vnd darzu mit fast vnnöhtigem
 anhangt vnd vorbehaltt verstanden / vnd also beschwer-
 lich limitirt werden wöllen.

Wie dasselbige nicht kan verneynnt / auff den gegen-
 fall / aber durch den Raths bescheidt de dato des 4. tags
 dieses nachwerenden Monats Julij. als baldt sub Lit. I.
 originaliter verificirt werden.

Nach dem dann Vns ein solcher vnversehenlicher
 Bescheidt beschwährlich / vnd sehr frembt fürkommen /
 seind Wir darauff den 6. tag jebiges Monats zu der E-
 dition solcher Priuilegien vorbescheiden worden / vnd
 nach dem denselbigen Tag zwischen des Raths Deputir-
 ten vnd vnserm Ausschusz de forma vel modo Editio-
 nis / vnd dann ob zwischen solchen Priuilegien ein vnter-
 b 3 schiedt

schiedt zumachen / vnd derselben nur ein theil zu *commu-*
niciren in gegenwartt so wol des Rathes / als vnserer hier
 zu *Requirirten* Notarien vnd Zeugen / in etwas *discrepirt*
 worden / also das die zeit darüber verlauffen / des Rathes
 Ausschuss auch hievon dem gemeinen Rath zu *referiren*
 sich abnerbotten / innmassen dasselbe auß folgendem In-
 strumento zuvernemen / vnd Wir der tröstlichen ge-
 wissen zuversicht vnd hoffnung gelebt / Es würden sich
 hierauff Burgermeister vnd Rath zu ohngefehlicher *E-*
dition vnd *Communication* gemeiner Statt Priuilegien
 E. Kay. Mayest. Allergnedigsten Bescheidt / auch Ih-
 rer des Rathes selbst eigenen vorigen Abnerbietung ge-
 mess / gutwillig erkläret haben.

Als seindt den folgenden Tag / Nemblich / den 7. tag /
 vnser Ausschuss dem Abschiedt nach zu dem endt wieder-
 rumb erschienen.

Wie aber dieselben ein geraume zeit vnd fast bisz vmb
 Zwölff vhr daselbst vnderthenig auffgewartet / Ist Inen
 nach deme Sie in die grosse Rathstube erfordert / in ge-
 genwartt des ganzen Rathes / an statt verhoffter gutwil-
 liger erklärang dieser sub Lit. L. bengelegter Bescheidt
publicirt vnd auff begeren *Openlich* *Communicirt* wordē.

Wiewol nun in diesem Bescheidt nachmals die *Com-*
municatio gemeiner Statt *Priuilegien* ohnerwogen / Vn-
 sers beschehenen Burgerlichen abnerpietens / das Wir
 alle

alle besorgte gefehrde / zuvermenden gedechten / durch ei-
ne sondere gemachte obangedeutte *Separation* derselben
Privilegien verzwengert / die gemeyne Bürgerschaft auch
deß einen vnd andern / vnd sonderlichen vngedullicher
harber vnd betrohlicher wortte / wiewol mit vngrundt /
als Wir hernacher bestendiglich berichten wollen / be-
schuldigt worden.

So ist Jedoch gleichwol diese anerbietung darneben
von Ihnen geschehen / Daß auff Vnsere Verantwort-
tung die Jenigen Raths Personen / denen die Schlüssel
zu gemeiner Statt *Privilegien* anbefohlen / entweder mit
Vnserm Ausschuss sich dahin verfügen vnd auffschlies-
sen / oder aber die Schlüssel / denselben vnserm Ausschuss
zuzustellen.

Als nun mit solchem vnvermutlichen gegeben Be-
scheid vnser Ausschuss eben zur *Deliberation* abgetret-
ten vnd albereit darauff entschlossen gewesen / dessen *pre-*
judicirlichen Inhalt / mit gebürendem glimpff zu Vnserer
vnd Ihrer entschuldigung alsbaldt fürzlich abzulehnen /
Seindt ohnversehenlich des Raths drey *Syndici* inn die
Rathstube bey versambleten Rath erschienen / vnd dar-
auff als ober ein kleine weil vnser Ausschuss wieder ein-
gefordert / derselbigen Erklärung allerding ohnerwar-
tet / Ihnē alsbaldt vngestümb vnd ernstlich genug / durch
den Elthern *Syndicum* abngemeldet / Dieweil Sie vnser
Auss-

Außschuß sich derselben Schlüssel/ so darzu gegen ligen
theten/ als des vornembsten theils des Regiments abh
gemasset/ So wolte darauff ein Nacht dieselben vberge
ben/ vnd damit das Regiment abgelegt haben.

Seindt auch darauff allesamt mit betrohung dies
ses ahn gebürenden orten zusuchen/ mit zuschlagung der
Thüren/ ganz vngestümb auffgestanden / vnd mit hin
terlassenen bemeldten Schlüsseln / auch diesen herben
wortten/ daß Sie nunmehr kein Regiment mehr hetten/
zur Rathstuben hinauß gangen.

Ob nun wol Allergnedigster Kenser vnd Herr inn
erwegung dieser sondern vnvermutlichen geserde/ Daß
nemblich der Rhat bereit lengst vor diesem Actu bey E.
Kay. Mayest. vns Ihre getrewe Bürgerschaft/ mit die
ser falschlichen Auflage/ Daß Wir nemblich Ihnen Ihr
ahnvertrautes Ampt auß handen zu ziehen vns vnter
standen haben solten / Vnd derwegen durch diesen selb
mutigen/ allerdings vnverursachtē/ von Ihnen ex post
facto fürgenom̄en vnd gesuchten actum/ deren den Vn
serigen zu gesichte nidergelegten/ vnd von Ihnen selbst
verlassenen Schlüsseln/ vns die gemeine Bürgerschaft
vnversehener dinge insonders gefahr vnd weiterung zu
stürzen/ alle mittel vnd gelegenheitt gesucht / mit gutem
fug in gegenwart der hierzu *requirirten* Kayserlichen No
tarien vnser Außschuß das Jenige für : vnd an die handt
erlaub

erlaubter massen hetten nemmen mögen / welches Ihnen dem Rath vnd den Ihrigen gewißlich im außschlag zu geringem vorthail gereichen vnd gelangen können.

So hat Jedoch vnser außschuß zu vermeidung solches alles / vnd einzig vnd allein vmb des lieben frieden willen / daß beste an die hand genommen / auff solchen vnversehenen gefehrlichen Actum außtrücklich vnd mit lautterer einhelliger stimmen sich erkläret / daß Sie weder gewalt zu gebrauchen / noch des Regiments sich anzumassen / begeren theten / Mit bitte bey dem Regimente friedtlich zu continuiren vnd die Schlüssel in handen zubehalten / Auch durch solche Bitte vnd ermahnung so viel erhalten / daß der mehrer theil des Raths sich wiederumb versamblet / niedergesessen / vnd endlich soviel recessirt vnd verhandlet worden / daß darauff die durch E. Kayf. Manest. ahnbefohlene vnd vom Rath enngewilligte *Communicatio Privilegiorum* für sich gehen sollē / auch darauff ein anfang gemacht worden / Inmassen diß alles Lit. M. beygelegten ver Instrumentirten verlauffs vn Inhalts mit mehrerm zuvernemen.

Darbey dann fürters ohne einige gefehrde / vnd so behutsam durch die Verordneten verfahren / daß zwischē gemeinen Statt Documenten / Verträge vnd dergleichē Sachen / vnd dann Vnser der samptlichen Burger Immuniteten vnd Freyheiten ein billicher vorsichtlicher vn-
c
terscheidt

terscheidt obseruirt vnd gehalten wirdt.

Vnd ist ferner hierauff gemeyne Bürgerschaft zu
errettung Ihrer Ehren notturfft vnd vnschuldts verursa-
chet worden / solche Ihn des Raths eröffneten bescheidt /
Wie auch bey diesem gefehrlichen Actu obangezogene
vnerfindliche Auflagen / in schriftten abzulehnen / vnd
darwieder mit gutem grundt sich vnd die Ihrige zuver-
wahren / Inmassen die beylage Lit. N. außführlich an
den Tag gibt.

Auß welchem allen dann E. Kay. Mayest. den war-
hafften beständigen grundt aller geschichte / so Wir durch
Vnsern auch vom Racht selbst vorgeschlagen erlaubten
vnd erfordernten Außschuß zu Notthurfftiger erkandter
auch anerbottener *Communication* vnd wissenschaft Vn-
serer vnd gemeiner Statt *Privilegien* vnd *Freyheiten* /
verhoffentlich bey aller Welt wolverantwortlich / haben
abnbringen / werben / Ja vntertheniglich suchen vnd ver-
handlen lassen.

Daß nun dem allen zu wieder / Burgermeister vnd
Rath sich gefallen lassen / vnd keine schein getragē / lengst
zuvor / vnd nach außweisung des zu Nürnberg bereits
den 18^{ten} dieses datirten Kayserlichen Mandati / eben vmb
die zeit wie Wir beneben Ihnen / laut deroselben Vns
den 12^{ten} vnd 14^{ten} tag dieses Monats / vnd also nur Vier
oder Sechs tage zuvor ertheilten / vnd sub Lit. G. I. ob-
beyge

beygelegten Decreten / vber dieser Communication in
 keiner mißhelligkeit / Sondern in guter verstandnus
 begriffen / Sie der Rath vnser gehorsame erbieten gern
 vernommen / vnd hienswiederumb gegen Vns aller trew-
 herzigigen vätterlichen vorsorge / schutz vnd schirmes / Wie
 Ihr eigene wortt lautten / sich ahnerbotten / Vns als Ihr
 re getreuwe Burgerschafft / bey E. Kayserl. Mayest. als
 vnserm Allergnedigsten Herrn / so vngütlich vnd gefehr-
 lich anzuklagen / Das wollen Wir vor dero selben Ewer
 Kayserl. Mayest. in allen Chur: Fürsten vnd Stenden /
 Insonderheit Ihres gleichen Standts genossen / Vnsern
 benachbarten vnd allen Ehrliebenden Leuten / zuverant-
 wortten Ihnen heimbegeben haben / Insonderlicher er-
 wegung / das Wir Ihnen die geringste Ursache darzu
 nicht gegeben / Sondern Vns Jederzeit so schriftlich so
 mündtlich dahien zum offtern vnd bestendiglich ahner-
 botten / Das wir Ihnen alle gebührliche Ehr / gehorsam
 vnd sicherheit laisten vnd halten wolten / Dieselben auch
 dermassen vnd mit allem vorsorglichen fleiß würcklich
 gehalten haben / damit nicht der wenigsten ein Vnver-
 stendiger vnd ohnbedachtsamer seinem Mutwillen den
 zaum schtessen liesse.

Vnd nimpt Vns in erwegung Ihrer dem außge-
 würckten Mandato eynverleibten Narraten nicht we-
 niger wunder / mit was Tügen vnd Gewissen der Rath
 c 2 solcher

solcher ohnerfindelichen schimpfflichen vnd sehr Ehren-
 rürigen Auflagen/ Nemlich des Rottirens/ betrohens/
 frevels/ tumultuirens/ oberfallens / plündern vnd ver-
 hergens/ Vns/ als Ihre getreuwe vnd ein zeitlang hero
 ohne dieß genugsam von Ihnen gepanzerfegte gemeyne
 Bürgerschaft so vnverschuldter Dinge/ beschuldigen
 dörrfen.

Dann daß Wir erstlich Vns auff etlich hundert
 starck zusammen gerottet haben solten/ Seindt Wir mit
 nichten gestendig/ Soll auch von Ihnen in Ewigkeit nit
 erwiesen werden / Sondern Ist die lauttre warheit/ daß
 Wir auff Ihren des Rhats eigenen vorschlag auß jeder
 Zunft/ deren allhie Sechs vnd dreissig seyn/ mehr nicht
 dann Drey oder Vier hierzu deputirt / welche mit vn-
 sern Sachwalttern Notarien vnd Zeugen / mehr nicht
 dann vmb Ein hundert vnd Fünffzig Personen / in der
 anzahl gemacht / sich auch hierunter als Ehliche bericht-
 same Männer / jederzeit ganz bescheidenlich verhalten
 haben / Derentwegen Sie dann auch zu Notdürfftigen
 beweiß ihres Verhandlens / vnd sonst keine Notarien
 vnd Zeugen darzu adhibirt haben würden/ Daß Wir
 aber Vns ins gemein durch bemeldten Ausschuß/ dieser
 Vns alle miteinander Concernirenden handlung/ nicht
 ohnbillich angenommen / darzu seind Wir nicht allein vn-
 sers vnd gemeiner Statt Volfarth vnd Interesse wege/
 wol

wol befügt / Sondern auch von Ehrnbermeldtem Rath
höchlich verursacht worden / Sintemal derselbige vnd
die Ihrige im anfang die Vnsere für arme Tröpffen hin
vnd wieder / Vnd daß gemeiner Bürgerschaft wille vnd
mainung darbey nicht wäre / publicè & palàm außge-
schryen.

Allso daß E. Kay. Mayest. hierab den vngrundt die-
ser Auflagen Allergnädigst auffnehmen / vnd Vns in-
gleicher vmb so viel darweniger deswegen mit Kayserli-
chen Vngnaden verhoffentlich / einiges Kottirens be-
schuldigen werden.

Ob Wir gleich in einer zimlichen Anzahl vnserer
Mitbürger / E. Kay. Mayest. auch bey deren Kayserli-
chen Obliegenden schwären geschefften / so wohl vor als
nach dero Kayserlichen Wahl: vnd Crönung / zu gleich-
mäßigen zweck / vnserer Notturfft in schriftten zu vnder-
schiedlichen mahlen / Aller vntertänigst vortragen las-
sen / daß Sie auch viel mehr / demselbigē damähligen vn-
serm Außschuß / ein Kayserliches Decretum, de Com-
municando darvon oben gemeldet auff vnserer such / en
durch dero Herrn Rätthe vermelden lassen.

Wie sanfftmüttig vnd glimpfflich auch von Ihnen /
dem Rath Ihren disfalls geschmückten Narraten nach /
in diesem Vnserem sonderen Anliegen / auff vnser so viel-
fältiges vnderthäniges Erinnern / bitten vnd flehen vns
c 3 begego

begegnet / dessen haben E. Kayf. Mayest. auß der ersten
 Ihrer schriftlichen Erklärungen oben Lit. E. beygelegt/
 darinn Sie Uns ganz härbe angreyffen / vnd beneben
 dem Uns an statt / vnserer numeh: Gott lob / zum theil/
 auß dem Staube vnd Ihrer Verlassung vnd versaum-
 nuß / wie solches die zeit vielleicht / mit geringem Ihrem
 vnd der Ihrigen Ruhm gewißlich geben soll / herfür bli-
 ckenden ansehenlichen Priuilegien / auff Ihre schlechte
 vnd blosser Reformation wensen vnd binden wöllen / Al-
 lergnädigest ohne vnnothürfftige Vnsere fernere Anzei-
 ge einen genugsamen Schein zuvermercken / Ja / man
 hat sich durch den Statfschreiber noch wohl eines an-
 dern / das Nemblich keine Priuilegia vorhanden seyen/
 Auch Ihr Syndicus dessen trutzig genug vernehmen
 lassen dörfen / Das ehe man dieselben heraus geben wol-
 te / die Statt / welches derselbe vielleicht noch an Ihnen
 vnd den Seinigen erleben möchte / Vnter: vnd ober sich
 gehen solte.

So ist ferner auß obiger Verantwortung vnd dann
 beneben dem auß den Beylagen derselben eynverleibten
 vnsern Erklärungen / bitten vnd flehen / Protestiren vnd
 Bedingen / mehr dann oberflüssige / erwiesen / das man
 Uns mit gesparter warheit / in Narratis beschwäret / als
 hetten Wir Ihnen Ihr anvertrautes Ampt auß han-
 den zuziehen vnterstanden.

Derwe

Derwegen Vns dann auch dieses Orttz zu erret-
 tung Vnser vnd der Vnserigen / Ehren vnd guten Les-
 munts dasselbige hierwieder zu reden/die Noht vnd vnged-
 dult baldt abdringen möchte / was Vns diszfals gegen
 Sie dem Rath/als dennoch Vnseren von Gott vnd der
 höchsten Obrigkeit / vorgesezten Magistratum schuld-
 ige Reuerenz/Behorsamb vnd Respect verbeutt / vnd
 nicht wol zugiebet.

Halten Vns aber doch gegen die Zenigen wolbekand-
 ten/ welche dieser Narraten / die vornembsten Anheßer
 vnd Stifter allhier seyn/Vnsere vnd der vnserigen not-
 turfft hiemit bevohr.

Dasz Wir aber endlich vnserer Ehr/Leib vnd Gut/
 bey diesem durch Ihr beharliches vmbtreiben / vnd ver-
 weigern/ in fleissiger acht/ vnd zu dem Endt / auff die
 Wacht / sonderlich bey Nachtzeiten / ein Auge haben
 müssen/darzu seind Wir oberflüssig verursacht / Dann
 nach dem der Rath ober alle Notturfft / etliche Hundert
 bewehrter Soldaten/mit gemeiner Statt beschwärüg/
 in Ihrer bestellung/fast ohn einig Regiment auffgehal-
 ten/ Man sich auch berühmet/dasz derer Vier hundert /
 vnd beneben denen noch so viel geladener Köhre vorhan-
 den/so allein für Tausendt Mann genug weren/ Diesen
 Soldaten auch aller Mutwille verhenget worden/Also
 dasz deren Einer/einen öffentlichen Diebstall begangen/
 Vnd

vnd als derselbe auff anhalten der Bürger / andert zum
 schrecken / kümmerlich auff einen halben Tag / zur verhaf-
 tung gepracht werden können / die Bürger noch hierüber
 mit auffrückung Ihres vnvermügens / vnd Schelmen
 schelkten Iniurirt / vnd angegrieffen worden / Vber das
 nicht allein ins Prediger Closter / ferwer mit Pulffer von
 Ihnen de Soldaten eyngeworffen / welches durch Got-
 tes verschung vermittelst der Bürger Wacht abgewen-
 det / Sondern auch auff der Aller heyligen gassen / Ein
 Ferwer schon in vollen flammen / durch die Bürger gefun-
 den / vnd gelöscht worden / Zu dem auch allerhandt re-
 den gesprengt / das die der Statt angehörige Dorff-
 schafften an den Pfortten auff den Glockenschlag acht zu
 haben / auffgemahnet / die Escheimer Pfortte vernagelt
 befunden / vnd man sich demnach nicht allein / vor Frem-
 den / Sondern auch für Eynheimische Soldaten / vnd
 anderer Kuchloß gesindt eines Vberfalls besorgen müs-
 sen / der dann so wol Vns als die Obrigkeit getroffen het-
 te / Haben Wir so wol unsere Obrigkeit / selbst als Vns
 vnd die Unserigen / vor Eusserste Gefahr zuverwahren /
 das die Wacht fleissig bestellet / durch die Unserigen / mit
 zusehen / gleichwol in alle wege / dem Wachtmeister die
 Wacht / in Nahmen des Rhats / als der Obrigkeit / sei-
 ner Eigenen bekandtnuß nach / auff vnd abführen lassen.

Vnd halten Wir nit dafür / das Vns bey solcher ge-
 fahr /

fahr/der gegenwertigen vnbändigen Soldaten/ vnd anderen leichten Gefindleins/ so auff solchen Zustandt ein Auge/ vnd sondere begierde haben/ so wol zu des Rahts/ als vnser Mittbürger vnd Eynwohner/ Notturfft vnd vorsorge/ ein anderes wol gebühret habe/ Wir auch des wegen/ vnser wolgemeinten Vorsazes / vor den Gottlosen Juden/ denen man die Wahl: vnd Gröhnungszeiten/ Ihre angenehme Nacht zugelassen/ welche Wir auch bey diesem Zustandt/ selbst für den Soldaten/ vnd gemeinē Gefindt verwachet haben/ so wenig zu beschuldigen/ daß Wir viel mehr Dancks dardurch verdient haben solten.

Daß aber darunter jemanden/ sonderlich des Rahts Mittelspersonen/ der Auf vnd Eynzug verwahret seyn solte/ solches soll zu Ewigen Tagen mit nichten/ dieses aber wol verificirt werden/ daß auch bey Nachtzeiten/ vmb Eylff vhr etliche des Rahts zu Sachsenhausen eyngelassen worden.

So wissen wir Vns auch Gott lob/ aller angezogenen betröhungem/ ganz vnd zumal vnschuldig / vnd mögen dessen so wenig in gemeiner Bürgerschaft entgeltē/ was etwan ein Unbesunnener einzel Mensch auß vns verstandt außstosset.

Wiewol wir vns dessen gleichwol nicht zu besinnen wissen/ als wenig ein Ehrwester Wolwenser Rath daran schuldig/ was etwan ein Junger vffgeblasener mēsch/ oder auch wol ein stolzer vnd Friedhässiger Diener oder

D Syndi-

Syndicus / in diesen unterschiedlichen bedröhungen / das man nemlich / so bald dieses für über / etliche vnter Vns / Ehlen hoch vber die Klängen springen lassen wolte / außgegoßen.

Das dann in parenthesi des Mandati / angezogen wirdt / Ob solten unsere Beschwärungspuncte / E. Kayserl. Mayest. Selber berühren / können Wir dasselbige nicht wol / oder je zum wenigsten keiner andern mainung verstehen / dann das es die von Vns gebettene Abschaffung / dere vbermässigen vnd deren vor längst in Gottes Wortte gemeinen Rechten / vnd des Heiligen Reichs publicirten Pollicey / vnd andern Constitutionen expresse vnd in Specie verbottenen Bucher betreffen möchte.

Solte es nun denselben Verstandt haben / so nimpt Vns groß wunder / das der Rath jeziger zeit der Juden Patrocinium / auff E. Kayserl. Mayest. auctoritet fundiret / welche sie in Contrario vor vier Jahren ohne gefehr in damaliger wieder Sie die Juden angestalten Kayserlichen Inquisition zum hefftigsten vertretten / vnd das Sie einem Römischen Kayser zuverantwortten nicht / sondern Ihnen dem Rath zugehörig / ohne einige schew vorgebe dörrften / Vber das auch wie berichtet wirdt / Sie Juden / das sie dem Fisco zu Contribuiren nicht schuldig / zu Speyer per rem Judicatam erhalten haben wolten.

Wir sollen aber diese Variation an seinen Ort / vnd
wollen

wollen vns des Heiligen Reichs Claren Constitutio-
 nen / vnd dann Vnsere der Juden wegen habende priui-
 legia in acht nehmen / vnd nicht zweiffeln E. Kay. May.
 werden Vns / als dero vnd des Heiligen Reichs getreu-
 we Vnterthanen wieder die vbermaß dieses Jüdischen
 Miessiggehenden Gefindtleins vnd Thren schändlichen
 Bucher / welchen Sie Threm selbstem berühmen nach /
 durch der Jenigen Geldt bey vns / die es gewisz / bey Gott
 vnd Menschen wenig ruhm haben / auff's höchste brin-
 gen / allergnedigst woll schützen / vnd nicht gestatten / das
 Threnthalben des H. Reichs Constitutiones vnd vn-
 terschiedliche dießfals gerichtlich ergangene Præiudicia,
 eben vnseren armen Mittbürgern zu betrug vnd Vnter-
 gang / zerlöchert vnd auffgehoben werden solten.

Das Wir auch den Feindseligen fernern Narraten
 nach beschuldiget werden / Ob were es Vns darumb zu
 thun gewesen / wie Wir diese E. Kayserl. Manest. vnd des
 Heiligen Reichs Statt vnd derselben Eynwohner vber-
 fallen / plündern / vnd verhörigen möchten / Wissen Wir
 zwar solche erdichte Ehrenrürige bezichtigungē in fund-
 licher vnd durch den Gegentheil selbst mit angezogener
 vnserer fleissigen Vacht vnd Aufsicht in effectu gestan-
 denen vnschuldt Gott dem Herzenkündiger befehlen / vñ
 mit zierlicher widerholung vnserer zu eyngang dieser ver-
 antwortung eyngewandten *protestation* so viel schreiben /

D 2 Das

das Uns solches nie in den sinn kommen / vnd derwegen
 Uns mit Unwarheit von dem Gegentheil ben gemessen /
 von Ihren Ehrnührigen Scribenten / aber der ganz wol-
 bekandt / vnd dieser weiterung ein anstieffter ist / fälschlich
 auffgedichtet wirdt / Tröstlicher vngeszweiffelt hoffen / Er
 solle vnd werde noch hierüber in ferner erkantnus seinen
 rechtmässigen wolverdienten lohn erlangē vnd bekoma n.

Wir können aber E. May. zu mehrer anzeig vnserer
 vnschuldt hierbey dieses vnangezeigt nicht lassen / ob Wir
 zwar für denen Obangezogenen *Exactionibus* vnd *Emun-
 ctionibus* mehrentheils zu solchen grossen Reichthumē /
 wie vnser Geschlechter vnd Junckern eins theils / vnd
 auch nicht alle zugleich / laut der Juden Register / *praten-
 diren* / nit gelangen können / das dennoch / Gott lob / vn-
 ter vnsern mittels eben die Jenigē hant hirende vnd ande-
 re Ehrliche Bürger sich befinden / die Ihr Ehrliche Nah-
 rung vnd außkommen haben / an vermügen auch den Ge-
 schlechtern eins theils wol gleich streichen / vnd daher die
 Vermutung wol verschwindet / daß wir vns selbstē plün-
 dern / vnd Uns vnd das vnserige / wie in solchen fällen nit
 verbleibet / Preiß geben vnd in die schanz schlagen solten.

Derentwegen dann der Rath als eine Christliche
 Obrigkeit auß gerümpter Vätterlichen *affection* mit sol-
 chen *In effectu* Leib / Ehr / vnd Gut angreifffenden groben
 bezichtigung / Uns Ihre gesamte getrewe Bürgerschaft
 billich hette verschonen sollen.

Wann

Wann dann Allergnädigster Kayser vnd Herr / E.
 Kay. May. ob dieser vnserer Nothürffriger Verantwort-
 tung / vnd was darbey allenthalben mit grundt der war-
 heit eyngeführt / Allergnedigst vernehmen / daß Wir nit
 auß vorwitz / mutwillen oder vngheorsam verleitet / son-
 dern auß eusserster dringende Noth / deren Vns obligen-
 den obangezogenen vnd dergleichen vielen mehr vnzä-
 ligen Trangsalm vnd Beschwörungen / so wir hiernechst
 weniger nicht fürzutragen vnd *in continenti* zu verifizirn
 willens vnd abnerbietig / Zu dem suchen der erkandten
 vnd endlich vrrwilligten *Communication* vnserer vnd vn-
 ser lieben Vhr: vnd Voreltern von Römischen Kaysern
 vnd Königen wolerlangten *Priuiliegen*, *Immuniteten* vnd
 Gerechtigkeiten / erheblich verursachet / genötiget vnd ge-
 müßiget worden / darbey auch also verfahren / das keinem
 Menschen weniger vnserer vorgesezten Obrigkeit einig
 laidt geschehen / Sondern derselben viel mehr schriftlich vñ
 mündtlich Ehrerbietig begegnet worden / Dargegen aber
 dieselben mit Eigenwilliger niderlegung der Schlüssel /
 vnd schimpfflicher Auffsündigung des Regimentis / vn-
 gestümen vnd *tumultuirenden* verlassung Ihrer Raths-
 stelle / Ihren dabevor bey E. Kay. May. ober Vns ange-
 tragenen unbegründten *Narratis* gern einen Schein vnd
 farbe angestrichen / Vns aber wo es der liebe Gott nicht
 verhütet hette / Ihrem Wunsch nach auch zu vnserer Vnz-
 schuldts gern ein Erschrecklich Badt vnd Weiterung zu
 d 3 wege

wege gerichtet hetten. Vnd demnach daß von E. Kayf. May. auff solche ohnerfindliche Narrata außgewürcktes / sonsten ganz Vätterlich wolgemaintes Friedens Mandat per sub: & obreptionem erhalten / die wenigste noht vnd gefahr nicht erfordert.

Als erkennen Wir Uns Allerunterthänigst schuldig / erbieten Uns auch gehorsambst willig / demselben / Innmassen bisz daher weniger nicht geschehen / sich auch nicht anders finden solle / in tieffester Demuth allen wolgebührenden Gehorsam zu laisten / vnd zu einer befügten Glage wider Uns die wenigsten vrsache Bürgermeistern vnd Rath Unserer vorgesezten Obrigkeit nicht zugeben / Sondern derselben viel mehr allen schuldigen Gehorsam / Ehr / Lieb / vnd Trew zuerweisen.

Vnd gelanget darauff an E. Kayf. May. vnserer Allerunterthänigste demütigste pitte / die geruchen aus Kayserlichen milten Gnaden Uns dero vnd des H. Reichs Gehorsame vnd getreue Bürgerschaft / dero jüngsten Allergnädigsten Kayserlichen versprechung nach / in dero Kayserlichen Verspruch / Schuß vnd schirm auff vnd anzunehmen / vns in diesen vnsern hochangelegenen verderblichen Beschwörungen nicht zuenthören noch hülfflos zulassen.

Demnach nicht zugestatten / daß wir wieder des H. Reichs Recht vnd Freyheit zu jämmerlichen Sclauen gemacht / vnd andern vnsern eignen Mittbürgern zu derselben

selben willkürlichen *domination* Preis gegeben werden/
 Sondern die dero Kayserl. *Mandato* angehenckten *Com-*
mission / vor welche Allergnädigste verordnung Wir All-
 lervnterthänigsten dancksagen / dahin miltiglich zu rich-
 ten / das Wir in vnserm rechten Anligen vnd Beschwä-
 rungen von jemandt / wer der auch seye / nicht obereylet /
 sondern mit aller notturfft gnugsam gehöret / Vnd endt-
 lich nach befundenen dingen / zu dem Jenigen / warzu wir
 recht vnd fug haben / verholffen werden mögen / Inmas-
 sen wir dann In beyde Herren verordnete zu Commis-
 sarien / Als vornehme Hochansehenliche Chur: Fürsten
 vnd Stände des H. Römischen Reichs das vnderthä-
 nigste vnderthenige vnd ohngezweifelte gute vertrau-
 wen gehorsamlich setzen.

Ihre Chur: vnd Fürstliche Genaden werden dero
 hochbegabten verstandt nach / In dieser Sache des Hei-
 ligen Reichs Recht vnd Interesse / Auch Vnserer Armen
 bedrangten Bürger beschwerlichen zustandt / durch die
 Ihrige subdeligirte / beiden theilen ahnverwandte / In
 guter Vffacht haben lassen.

Das seindt vmb E. Kay. Mayest. als vnserm Aller-
 höchsten Hauptherren vnd Kayser / Wir Dirne dero ge-
 horsambste Vnderthanen / Vngesparrt Leibes vnd guts /
 vnserer lebzeit mit sonderer begierte gehorsambst zuuer-
 dienen Allervnderthenigst schuldig vnd willigst:

Vnd wirdt es der Liebe GOTT E. Kayserl. Mayest. mit längern gesunden Leben vnd Friedtsamer Kayserl. Regierung reichlich belohnen / Franckfurtt
den 29 Julij, Anno 1612.

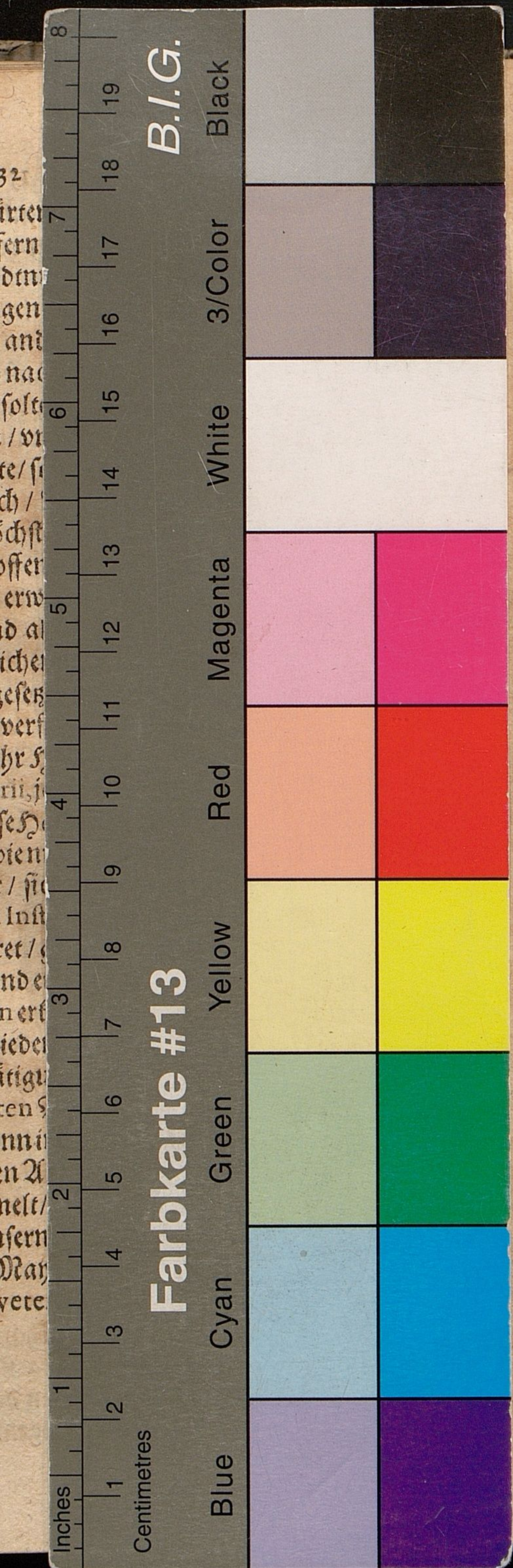
R. Kay. Mayest.

Aller Vnterthänigste
Behorsame
Vnterthanen.

Gemeine Zünfft vnd Bürgerschaft beyder Stätt/
Franckfurtt vnd Sachsenhausen.







An die Röm. Kay. May.
Aller Unterthenigste

Verantwortung / An-
zeuge Bitte vnd Erbietung/

Der
Ersamen samptlichen Zünffte genos-
sen / vnd Bürgere des Heiligen Reichs Statt/
Franckfurt am Mayn.

Wieder
Die Eddele / Ehrnbeste / Erbare vnd
Wolkense / Bürgermeister vnd Rath
dasselbst.

Die Edition vnd Communication Ihrer Pri-
uilegien / vnd das darvber ergangene
Kayserl. Friedens Mandat
betreffendt / &c.

Anno
Matthia Cæsar VIVe peren-
ne Deo.